

Überleitungstarifvertrag vom 23. Oktober 2019 für nichtärztliche Beschäftigte der Bodden- Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH

zwischen der

**Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung,
Sandhufe 2, 18311 Ribnitz-Damgarten**

- nachfolgend auch **Bodden-Kliniken** genannt -

und der

**ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesleitung Nord
Huxstraße 1, 23552 Lübeck**

- nachfolgend auch **ver.di** genannt -

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Dieser Überleitungstarifvertrag gilt für diejenigen nicht-ärztlichen Beschäftigten*, deren Arbeitsverhältnis mit den Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten vor dem 1. April 2020 bestanden hat und die unter § 1 des Haustarifvertrages für nichtärztliche Beschäftigte zwischen der Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH und der Gewerkschaft ver.di (im Folgenden: „Haustarifvertrag“) fallen, der mit Wirkung zum 1. April 2020 in Kraft tritt. Im Folgenden werden diese Beschäftigten „**Bestandsbeschäftigte**“ genannt.
- (2) Die Bestimmungen des Haustarifvertrages finden auf die Bestandsbeschäftigten Anwendung, soweit dieser Überleitungstarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 2 Ersetzung des bisherigen Überleitungstarifvertrages

Dieser Überleitungstarifvertrag ersetzt den Überleitungstarifvertrag vom 31. Januar 2012 in der durch Änderungsstarifvertrag aktuell geltenden Fassung mit Wirkung zum 31. März 2020. Damit entfallen zum 31. März 2020 die sich aus dem Überleitungstarifvertrag vom 31. Januar 2012 ergebenden Ansprüche auf die dort geregelten Besitzstandszulagen

*Lediglich zur Vereinfachung der Lesbarkeit erfolgt in diesem Tarifvertrag keine geschlechtsneutrale Differenzierung sondern wird ausschließlich die männliche Form verwendet.

(Entgelt- und familienbezogene Besitzstandszulagen), die erhöhte Zuwendung, den AZV-Tag und den Besitzstands-Urlaubsanspruch. Die dortigen Regelungen zum Bewährungsaufstieg entfallen ebenfalls.

§ 3 Überleitung

Die Bestandsbeschäftigten werden zum 1. April 2020 gemäß den nachfolgenden §§ 4 bis 6 in den am 01.04.2020 in Kraft tretenden Haustarifvertrag übergeleitet.

§ 4 Eingruppierung und Einstufung; Tabellenentgelt

- (1) Die Bestandsbeschäftigten sind unter Berücksichtigung ihrer Beschäftigungszeiten am 01.04.2020 bei den Bodden-Kliniken nach § 12 Abs. 1 und 2 TVöD i.V.m. der Anlage 1 zum TVöD (Entgeltordnung) und §§ 16 und 17 TVöD BT-K einzugruppieren und einzustufen. Hierbei werden, wenn die Bestandsbeschäftigten am 01.04.2020 weniger als 15 Jahre ununterbrochen bei den Bodden-Kliniken beschäftigt sein werden, Vorbeschäftigungszeiten als Zeiten einschlägiger Berufserfahrung nach § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 TVöD berücksichtigt. Vorbeschäftigungszeiten sind solche Zeiten, die zur Eingruppierung und Einstufung nach dem Manteltarifvertrag vom 31.01.2012 herangezogen und dokumentiert wurden.
- (2) Das nach Eingruppierung und Einstufung der Bestandsbeschäftigten nach Maßgabe der vorstehenden Absätze ab dem 01. April 2020 geschuldete Tabellenentgelt ergibt sich aus den Anlagen 1 bis 3 des Haustarifvertrages.

Protokollnotiz zu § 4 Abs. 1 Überleitungstarifvertrag

Zur Veranschaulichung der Einstufung der Bestandsbeschäftigten unter besonderer Berücksichtigung der Vorbeschäftigungszeiten als Zeiten einschlägiger Berufserfahrung nach § 16 Abs. 2 Sätze 1 und 2 TVöD werden die nachfolgende Beispiele für eine Bestandsbeschäftigte, die weniger als 15 Jahre bei den Bodden-Kliniken beschäftigt ist, gebildet: Die Bestandsbeschäftigte ist zum 31.03.2020 seit 8 Jahren bei den Bodden-Kliniken beschäftigt (Einstellung am 01.04.2012).

Variante 1: Bei ihrer Einstellung wurden keine Vorbeschäftigungszeiten berücksichtigt. Einstufung nach § 4 Abs. 1 Überleitungstarifvertrag i.V.m. § 16 Abs. 1 bis 3 TVöD: **Stufe 4.**

Variante 2: Bei ihrer Einstellung wurden Vorbeschäftigungszeiten im Umfang von 2 Jahren berücksichtigt. Einstufung nach § 4 Abs. 1 Überleitungstarifvertrag i.V.m. § 16 Abs. 1 bis 3 TVöD: **Stufe 4.**

Variante 3: Bei ihrer Einstellung wurden Vorbeschäftigungszeiten im Umfang von 10 Jahren berücksichtigt. Einstufung nach § 4 Abs. 1 Überleitungstarifvertrag i.V.m. § 16 Abs. 1 bis 3 TVöD: **Stufe 5.**

§ 5 Vergleichsentgelt

- (1) ¹Für die Bestandsbeschäftigten ist ein Vergleichsentgelt zu ermitteln. ²Dieses ist die Summe aus
 - der Vergütung, die dem Bestandsbeschäftigten im Oktober 2019 zugestanden hat. Für Bestandsbeschäftigte, die nicht für alle Tage im Oktober 2019 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten. Bestandsbeschäftigte, die länger als sechs Monate ohne Bezüge beurlaubt gewesen sind oder deren Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund geruht hat, erhalten die Vergütung der Stufe, die für sie vor der Beurlaubung oder dem Ruhen des Arbeitsverhältnisses maßgebend war. Satz 3 gilt nicht für eine Kinderbetreuung von bis zu drei Jahren für jedes Kind;

- der gegebenenfalls im Oktober 2019 abgerechneten Entgelt-Besitzstandszulage aus § 4 des mit diesem Tarifvertrag abgelösten Überleitungstarifvertrages vom 31. Januar 2012;
 - der gegebenenfalls im Oktober 2019 abgerechneten familienbezogenen Besitzstandszulage (ehemalige Ansprüche auf familienbezogenen Ortszuschlag bzw. Sozialzuschlag) aus § 5 des mit diesem Tarifvertrag abgelösten Überleitungstarifvertrag vom 31. Januar 2012.
- (2) Für den Fall, dass der Bestandsbeschäftigte im Oktober 2019 abweichend von der Systematik des Manteltarifvertrages für die Beschäftigten der Bodden-Kliniken vom 31. Januar 2012 eine Festvergütung erhält, besteht das Vergleichsentgelt aus dieser Festvergütung und gegebenenfalls der persönlichen, nicht funktions- oder tätigkeitsbezogenen Zulage.
- (3) ¹Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines vergleichbaren Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

§ 6 Besitzstandszulage

- (1) ¹ Liegt das Tabellenentgelt (§ 4) unter dem Vergleichsentgelt (§ 5), wird die Differenz zum Vergleichsentgelt als Besitzstandszulage gezahlt. Die Besitzstandszulage nimmt nicht an künftigen Entgeltsteigerungen teil. Im Falle von Höherstufungen wird die Besitzstandszulage auf die hierdurch erhöhte Vergütung solange voll angerechnet, bis die Besitzstandszulage vollständig aufgezehrt ist.
- (2) Teilzeitbeschäftigte, die Anspruch auf eine Besitzstandszulage haben, erhalten diese anteilig, gemessen an ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 b TVöD, Tarifgebiet Ost).
- (3) Bei Änderung des Beschäftigungsumfanges nach dem 01.04.2020 wird die Besitzstandszulage entsprechend des Änderungsumfanges angepasst.

§ 7 Einmalzahlung

- (1) Bestandsbeschäftigte erhalten mit der Entgeltabrechnung für den Monat April 2020 eine Einmalzahlung.
- (2) Die Höhe der Einmalzahlung ist abhängig von dem Eintrittsdatum der Bestandsbeschäftigten. Bestandsbeschäftigte, die am 01. August 2019 oder davor in ein Beschäftigungsverhältnis mit den Bodden-Kliniken eingetreten sind, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 900,00 €. Bestandsbeschäftigte, die nach dem 01. August 2019 in ein Beschäftigungsverhältnis mit den Bodden-Kliniken eingetreten sind, erhalten die vorgenannte Einmalzahlung zeitanteilig in Höhe von 1/8 von 900,00 € für jeden vollen Monat, den die Beschäftigten vor dem 01. April 2020 für die Bodden-Kliniken tätig waren.
- (3) Bestandsbeschäftigte, die in Teilzeit tätig sind, erhalten die Einmalzahlung anteilig, gemessen an ihrem Anteil an der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten (§ 6 Abs. 1 b TVöD, Tarifgebiet Ost).

§ 8 Funktionsbezogene Zulagen

¹Beschäftigte, die am 31. März 2020 einen individualvertraglich geregelten Anspruch auf eine funktionsbezogene oder vergleichbare Zulage haben, behalten diese Zulage über den 31. März 2020 hinaus. ²Diese Zulagen werden nicht dynamisiert und fallen weg, wenn die diesbezüglichen ver-

traglichen Regelungen enden oder die Voraussetzungen zur Zahlung der Zulagen nicht mehr gegeben sind.

§ 9 Zusatzurlaub

- (1) Die von den Bestandsbeschäftigten erdienten Ansprüche auf Zusatzurlaub aus dem Kalenderjahr 2019 bleiben unangetastet und werden im Jahr 2020 gewährt. Es gilt für diese Zusatzurlaubsansprüche die Kappungsgrenze des § 37 Abs. 6 des Manteltarifvertrages für die nichtärztlichen Beschäftigten der Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten vom 31. Januar 2012 (4 bzw. 5 Zusatzurlaubstage)
- (2) Für das Kalenderjahr 2020 gilt Folgendes:
 - a. Im Zeitraum 01. Januar 2020 bis 31. März 2020 werden Ansprüche auf Zusatzurlaub nach Maßgabe des § 37 des Manteltarifvertrages für die nichtärztlichen Beschäftigten der Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten vom 31. Januar 2012 erdient, wobei zu deren Ermittlung die in § 37 Abs. 2 bis 4 genannten Werte (Arbeitstage, Nachtarbeitsstunden und Urlaubstage) jeweils anteilig (mit einem Viertel) zur Anwendung kommen.
 - b. Im Zeitraum 01. April 2020 bis 31. Dezember 2020 kommen zur Ermittlung der Höhe des Anspruches auf Zusatzurlaub die Regelungen des § 27 TVöD zur Anwendung, wobei die in § 27 Abs. 1 TVöD genannten Monatszeiträume ab dem 01. April 2020 gerechnet werden und die in § 27 Abs. 3.1 TVöD-K genannten Werte (Arbeitstage und Nachtarbeitsstunden) jeweils Anteilig (mit drei Viertel) zur Anwendung kommen.
 - c. Bei der Ermittlung der zusätzlichen Zusatzurlaubstage nach § 27 Abs. 2 TVöD werden für das Jahr 2020 die nach vorstehend a. ermittelten Zusatzurlaubstage nicht berücksichtigt.
 - d. Die Bodden-Kliniken werden nach dem 31. März 2020 die nach Maßgabe des vorstehenden Unterabsatzes a. entstandenen Zusatzurlaubstage je Mitarbeiter für das 1. Quartal 2020 feststellen, wobei hierfür die Kappungsgrenze des § 37 Abs. 6 des Manteltarifvertrages für die nichtärztlichen Beschäftigten der Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten vom 31. Januar 2012 anteilig (zu einem Viertel) gilt. Für den Umgang mit Bruchteilen gilt § 26 Abs. 1 Satz 4 TVöD.
 - e. Für Zusatzurlaubstage, für die ab dem 01. April 2020 bis zum 31. Dezember 2020 ein Anspruch erworben wurde, gelten drei Viertel der Kappungsgrenze des § 27 Abs. 4.1. TVöD-K für das Jahr 2020 (29 Arbeitstage Gesamturlaub).
 - f. Die nach vorstehend a. ermittelten Zusatzurlaubstage entstehen am 01. April 2020.

§ 10 Übergangs- und Schlussvorschriften

- (1) Dieser Überleitungstarifvertrag tritt am 01. April 2020 in Kraft.
- (2) Dieser Überleitungstarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zu Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2024 gekündigt werden.

Ribnitz-Damgarten / Lübeck, den 23. Oktober 2019

Für die Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH



Dr. Falko Milski
Geschäftsführer

Gunnar Bölke
Geschäftsführer

Für die ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft:
Die Landesbezirksleitung Nord



Susanne Schöttke
Landesbezirksleiterin

Steffen Kühhirt
Landesbezirksfachbereichsleiter

Christian Wölm
Verhandlungsführer